

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1968

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
231	3. 8. 1968	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf das Amt Merzenich	249

231

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit
für die Aufstellung eines Bebauungsplanes
auf das Amt Merzenich**

Vom 3. August 1968

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Girbelsrath verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Ortslage der Gemeinde Girbelsrath wird von der Gemeinde Girbelsrath auf das Amt Merzenich übertragen.

(2) Das Plangebiet umfaßt folgende Grundstücke:

1. aus Flur 4 die Parzellen Nr. 31, 79, 30, 29, 28, 80, 92, 91, 90, 25, 24, 23, 22, 21, 26, 84, 33, 18, 17, 16, 81, 15, 6, 78, 83, 82;
2. aus Flur 5 sämtliche Grundstücke;
3. aus Flur 6 sämtliche Grundstücke mit Ausnahme der Parzellen Nr. 1, 2, 3 und 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhas e

— GV. NW. 1968 S. 249.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.